

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 40. Sitzung (29.10.1850)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 1850.

## Commissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Bürgerwehrgesetzes vom 1. April 1848  
betreffend.

Erstattet von dem Abg. Prestinari.

Als im Frühjahr 1848 der Sturm, der in Frankreich den Königsthron umwarf, auch über Deutschland sich verbreitete, war die Volksbewaffnung eine der ersten und dringendsten Forderungen, die in Baden an die Regierung gestellt wurden. Ehe es noch möglich war, ein Gesetz zu geben, bildeten sich Freikorps und es fehlte die Macht, sie aufzulösen. Am 18. März wurde der zweiten Kammer ein Gesetzesentwurf vorgelegt; Hecker, damals der gefeiertste Führer der aufgeregten Massen, wurde Berichterstatter. Er schlug — von dem Entwurfe der Regierung wesentlich abweichend — solche Bestimmungen vor, vermöge deren in bewegten Zeiten eher die Leiter der Bewegung, als die Träger der gesetzlichen Gewalt in der zu errichtenden Volkswehr eine Stütze erwarten konnten. Diejenigen Abgeordneten der zweiten Kammer, welche solche Bestimmungen an sich mißbilligten, konnten es gleichwohl bei der ungeheuern Aufregung der Menge nicht für rätlich halten, denselben entgegenzutreten, und da auch die erste Kammer einstimmig beirat, so war die Regierung genöthigt, das von Hecker vorgeschlagene Gesetz am 1. April zu verkündigen.

Sowie aber der Sturm sich allmählig legte, schwand auch die Lust zur Volksbewaffnung. Weder die Einzelnen, noch die Gemeinden wollten die Kosten der Ausrüstung tragen; die Fleißigeren sahen bald in den Waffenübungen eine zeitraubende Belästigung und wenn Andere ihre Freude daran hatten, so mochte die Uebung ihres Berufs darunter leiden. So erklärt es sich, daß das Gesetz bis zu dem letzten hochverrätherischen Aufbruch nur in einigen bedeutenderen Städten dauernd zur Anwendung kam und fast nur in Einer Stadt, in Karlsruhe, mit gedeihlichem Erfolge. Als aber die letzte Revolution ausbrach, da waren es wieder die Häupter derselben, welche das von ihrem Vorgänger zu Stand gebrachte Gesetz ihren Plänen dienlich fanden. Die Einübung, Bewaffnung und Ausrückung der ersten Aufgebote wurde von ihnen mit großer Energie, an vielen

Dritten mit Gewalt betrieben, um Streitkräfte gegen die zur Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes bestimmte Heeresmacht zu sammeln, und wenn ihnen demungeachtet die Volkswehr keine erheblichen Dienste leistete, so hat man dieß nur dem Unwillen eines großen Theils des Volkes gegen jene nichtswürdige Revolution und der Abneigung gegen die Volksbewaffnung überhaupt zu verdanken. Immerhin mußte aber der Gebrauch, welchen die Häupter der Revolution von dem Bürgerwehrgesetz machten, den Widerwillen gegen das schon vorher unbeliebte Gesetz in dem Maße erhöhen, daß wohl nur Eine Stimme der Mißbilligung unter den Gutgesinnten laut würde, wenn dasselbe mit der Aufhebung des Kriegszustandes unverändert wieder in Kraft treten sollte.

Auf der andern Seite ist aber der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet, um ein anderes Gesetz über die allgemeine Errichtung einer Bürgerwehr im Lande zu erlassen. Soll sie gedeihlich wirken, so muß ihre Einrichtung mit der Organisation des stehenden Heeres zusammenhängen; beide Theile des Wehrstandes müssen ineinander greifen. Die Errichtung einer allgemeinen Bürgerwehr setzt daher eine Umbildung der ganzen Wehrverfassung voraus; diese aber hängt von der politischen Gestaltung von ganz Deutschland ab und muß somit ausgefetzt bleiben, bis diese Verhältnisse aus ihrer gegenwärtigen Auflösung wieder zu einer festen Form gelangt seyn werden.

Ihre Commission ist deßhalb vollkommen einverstanden mit den

#### §§. 1 und 4

des Entwurfes, wonach das Bürgerwehrgesetz vom 1. April 1848 aufgehoben und die allgemeine Errichtung einer Bürgerwehr bis zu einer neuen Wehrverfassung ausgefetzt werden soll.

Je weniger sich aber vorhersehen läßt, wann dieser Zeitpunkt eintreten werde, um so nöthiger fällt es, zu bestimmen, was in der Zwischenzeit zu geschehen habe. Die nächste Aufgabe der Bürgerwehr, Mitwirkung zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde, kann auch ohne gegliederten Zusammenhang von den Bürgerwehren der einzelnen Gemeinden gelöst werden. Zugleich hat die Erfahrung gelehrt, daß bei solchen Störungen der gesellschaftlichen Ordnung, zu deren Bewältigung die gewöhnliche Polizeigewalt und die Gendarmarie nicht ausreicht, das Einschreiten einer Bürgerwehr sehr erwünscht seyn kann, sey es, daß eine Militärmacht nicht zu Gebot steht, oder daß man wegen der schweren Folgen, die ihr Einschreiten nach sich ziehen kann, zu dieser äußersten Maßregel zu greifen Anstand nimmt. Die Bürgerwehren werden nicht oft in die Lage kommen, solche Dienste zu leisten; aber gerade ihr Daseyn wird dazu beitragen, von bedeutenderen Störungen der Ordnung abzuhalten. Ihre Commission ist daher mit der Großh. Regierung einverstanden, insofern nach

#### §. 2

des Entwurfes bis zu einer neuen Wehrverfassung einstweilen zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung in den einzelnen Gemeinden Bürgerwehren sollen errichtet werden können.

Da indessen der Wehrdienst einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Geld erfordert, so werden solche Bürgerwehren nur in den Gemeinden zu errichten seyn, in welchen ein Bedürfniß dazu vorliegt. Zunächst werden hierüber die Betheiligten zu urtheilen haben; ihr Urtheil wird aber der Prüfung der Staatsregierung unterliegen müssen, die für Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung im ganzen Lande zu sorgen hat. Die Großh. Regierung hat demgemäß in §. 2 vorgeschlagen, daß wenn der Gemeinderath die Errichtung einer Bürgerwehr für räthlich erachte, die sämtlichen Gemeindeglieder und staatsbürgerlichen Einwohner mit entscheidender Stimme darüber gehört werden, daß jedoch, falls sie die Errichtung einer Bürgerwehr beschließen, ihr Beschluß der Staatsgenehmigung unterliege. Ihre Commission ist in der letzteren Beziehung mit dem Entwurfe einverstanden; sie glaubt aber, in den größeren Gemeinden eine umsichtiger und unbefangener Prüfung erwarten zu dürfen, wenn statt der sämtlichen Gemeindeglieder und staatsbürgerlichen Einwohner der

große Ausschuss der ersteren und ein entsprechender Ausschuss der letzteren zu entscheiden haben. Beschließen diese Ausschüsse die Errichtung einer Bürgerwehr und es ist ein großer Theil der Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner nicht damit einverstanden, so steht es den letzteren frei, ihre Gegenstände der Staatsbehörde vorzutragen, welche den gefassten Beschluß zu genehmigen hat.

Hierauf beruht unser Vorschlag zu §. 2. Wir glauben aber, daß auch für den Fall Vorkehr getroffen werden sollte, wo die Vertreter der Gemeinde und ihrer staatsbürgerlichen Einwohner die Errichtung einer Bürgerwehr nicht beschließen, während die Staatsbehörde dieselbe, wenn auch nur vorübergehend, für nöthig hält, sey es, um Einfälle, die von Außen, etwa von Freischaaren, drohen, abzuwehren, oder um Störungen der Ordnung innerhalb der Gemeinde, namentlich Gewaltthätigkeiten des Pöbels gegen die Angehörigen gewisser Klassen oder Stände, zu unterdrücken. Für solche Fälle soll die Staatsregierung durch

§. 2 a.

ermächtigt werden, auch ohne die Voraussetzung des §. 2 die Errichtung einer Bürgerwehr auf so lange anzuordnen, als sie es im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für nöthig erachtet. Sie wird sich bedenken müssen, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen; denn es werden von einer Bürgerwehr, die ohne Zustimmung der Vertreter der Betheiligten, vielleicht gegen ihren ausdrücklichen Beschluß, errichtet wird, in der Regel nicht die erspriesslichsten Dienste zu erwarten seyn; daß aber die Staatsbehörde nie veranlaßt seyn könne, eine solche Anordnung zu treffen, läßt sich nicht behaupten, wenn man erwägt, wie leicht ein Theil der Betheiligten durch persönliche Rücksichten zu einer Entschliesung bestimmt werden kann, welche dem allgemeinen Interesse nicht entspricht.

Ist hiernach eine Bürgerwehr in einer Gemeinde zu errichten, so entsteht die Frage, welche Bestimmungen für dieselbe gelten sollen. Nach §. 2 Abs. 3 und §. 3 des Entwurfs sollen lediglich die für jede einzelne Bürgerwehr unter Vorbehalt der Staatsgenehmigung zu errichtenden Statuten maßgebend seyn; diesen Statuten aber soll die Kraft beigelegt werden, daß diejenigen, welche nach ihren Satzungen wehrpflichtig sind, sich nur in den von den Statuten selbst bezeichneten Fällen ihrer Verpflichtung entschlagen können. Mit dem letztern Grundsatz ist Ihre Commission vollkommen einverstanden. Würde es in das Belieben der einzelnen Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner gestellt, ob sie in die Bürgerwehr eintreten und wie lange sie dabei bleiben wollen, so könnten wir höchstens wieder die früheren Bürgermilitzen erhalten, die wohl zu feierlichen Aufzügen zu gebrauchen wären, von deren Leistungen für Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aber äußerst wenig zu erwarten stünde. Dagegen ist Ihre Commission nicht einverstanden mit dem weitern Vorschlage der Großh. Regierung, die Einrichtung jeder einzelnen Bürgerwehr lediglich den von Seite der Gemeinde zu entwerfenden und von der Staatsbehörde zu genehmigenden Statuten zu überlassen. Wenn wir auch zugeben, daß ganz detaillirte, erschöpfende Vorschriften nicht für die Bürgerwehren aller Gemeinden gleichmäßig passen würden, so lassen sich doch leicht allgemeine Grundbestimmungen finden, die überall angewandt werden müssen. Würden diese nicht im Gesetz erlassen, so dürfte voraussichtlich die Großh. Regierung sich veranlaßt sehen, sie in einer Verordnung aufzustellen, um eine Verständigung mit den einzelnen Gemeinden über den Inhalt der Statuten leichter zu erzielen. Wir halten aber schon deshalb für angemessen, daß diese Grundbestimmungen in das Gesetz selbst aufgenommen werden, weil die zu errichtenden Bürgerwehren als Organe der Staatsgewalt zu öffentlichen Zwecken dienen sollen. Würde Alles den Statuten anheimgestellt, so wäre zu befürchten, daß in Zeiten der Reaction die Regierung geneigt seyn möchte, das Ermessen der Betheiligten allzusehr zu beschränken, während es ihr in Zeiten der Aufregung schwer fallen dürfte, Satzungen fern zu halten, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl gefährden könnten. Es wird überdies nicht angehen, daß ein Gesetz gewissen Classen von Staatsangehörigen Verpflichtungen auferlege, deren Art und Maaß nicht im Gesetze bestimmt ist, sondern der Verständigung zwischen dritten Personen und einzelnen Staatsbehörden überlassen wird. Will das Gesetz, daß die Statuten auch solche binden, die sich ihnen nicht

freiwillig unterwerfen, so müssen die Satzungen der Statuten über die Voraussetzungen der Pflichtigkeit zum persönlichen Dienst oder zu einem Geldbeitrage, über die Gründe der Unwürdigkeit u. auf dem Gesetz beruhen. Ebenso können die Strafbestimmungen, die wir zu den §§. 3 l. bis 3 n. beantragen, schon deshalb, weil sie von den Gerichten angewendet werden sollen, nur in einem Gesetz erlassen werden.

Die Herren Regierungskommissäre sind auch der Aufnahme der Grundbestimmungen in das Gesetz nicht entgegengetreten und haben sich über die einzelnen Vorschriften, welche die Commission in den §§. 3 bis 3 p. beantragt, mit ihr benommen. Die hohe Kammer wird nicht verkennen, daß für Bürgerwehren, die nur zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung in den einzelnen Gemeinden errichtet werden, andere Vorschriften am Platze sind, als wir zu beantragen hätten, wenn zur Durchführung der Volksbewaffnung eine allgemeine Bürgerwehr im ganzen Lande errichtet werden sollte. Auch darauf glaubten wir Rücksicht nehmen zu müssen, daß die vorgeschlagene Einrichtung nur eine vorübergehende seyn soll und daß es für die nächste Zukunft noch vorzugsweise unsere Aufgabe ist, die in den Jahren 1848 und 1849 so tief erschütterte Herrschaft der gesetzlichen Gewalt wieder zu befestigen.

Die

#### §§. 3 und 3 a.

betreffen die Frage, wer in der Bürgerwehr zu dienen habe. Ihre Aufgabe erheischt, daß nur solche Männer am Wehrdienste Theil nehmen, deren Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft erwarten läßt, daß ihnen an der Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung gelegen sey; es sollen daher — im Einklang mit §. 3 des Regierungs-Entwurfes von 1848 — nur diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner zur Bürgerwehr berufen werden, welche ein öffentliches Amt bekleiden. Da Ruhe und Besonnenheit Eigenschaften des gereiften Alters sind, so sollen Leute unter 25 Jahren ausgeschlossen seyn. Auf der anderen Seite ist aber auch zu erwägen, daß der Waffendienst körperliche Rüstigkeit und Gewandtheit voraussetzt, die, wenn einmal das mittlere Mannesalter erreicht ist, in demselben Maße abnimmt, in welchem die Neigung zur Bequemlichkeit wächst. Da bei der beschränkten Bestimmung der vorerst zu errichtenden Bürgerwehren eine kleinere Zahl von Wehrmännern genügt, so schlagen wir vor, die Pflichtigkeit auf das Alter von 25 bis 40 Jahren in der Art zu beschränken, das ältere waffenfähige Männer zum Eintritt in die Bürgerwehr zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sind. Erheischt das öffentliche Interesse, daß Letztere am Wehrdienste sich theilnehmen, sey es, daß einzelne von ihnen zu Offiziersstellen vorzugsweise befähigt sind, oder daß die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde die Theilnahme einer größeren Zahl von älteren Männern wünschenswerth erscheinen lassen, so werden sie Patriotismus genug besitzen, um sich freiwillig dem Dienste zu unterziehen.

Die in

#### §. 3 b.

enthaltene Bezeichnung Derjenigen, welche wegen Unwürdigkeit von der Bürgerwehr ausgeschlossen werden sollen, entspricht dem §. 4 des Gesetzes von 1848 in Verbindung mit §. 3 des Gesetzentwurfes über die Abänderung der Gemeindeordnung.

Die Bestimmungen des

#### §. 3 c.

über die Gründe, welche zur Ablehnung des Wehrdienstes berechtigen, sind zum größten Theil dem Art. 8 des Gesetzes von 1848 und dem §. 8 des Entwurfes zu jenem Gesetz entnommen. Den Geistlichen haben wir die Lehrer beigezählt, weil auch mit ihrem Berufe der Waffendienst minder verträglich ist. Öffentliche Diener sollen den Eintritt in die Bürgerwehr nur dann ablehnen können, wenn sie durch ihr Amt verhindert sind. Wer hierüber zu urtheilen habe, das werden die Statuten bestimmen. Nur den Staatspolizeibeamten dürfte, wie den Bürgermeistern, die Ablehnungsbefugniß allgemein einzuräumen seyn, weil ihr Amt erfordert, daß sie

zu jeder Zeit, und ganz besonders in solchen Fällen auf ihrem Posten seyn, wo sich ein Anlaß zur Dienstthätigkeit der Bürgerwehr ergibt.

Wer wegen Unwürdigkeit nach §. 3 b. von der Bürgerwehr ausgeschlossen ist oder wegen pflichtwidrigen Betragens von derselben ausgestoßen wird, soll aus seinem Verschulden nicht den Vortheil ziehen, von einem Dienste, der immerhin als eine Last betrachtet werden kann, gänzlich befreit zu werden. Er soll durch einen Geldbeitrag zur Corpsekasse leisten, was er nicht durch persönliche Thätigkeit leisten kann; wir schlagen deshalb vor, in

#### §. 3 d.

den §. 6 Abs. 1 des Gesetzes von 1848 im Wesentlichen beizubehalten. Da jedoch die Thätigkeit der Bürgerwehr nach dem Entwurfe weniger in Anspruch genommen wird, als nach dem Gesetze von 1848, so dürfte das Maasß des Beitrags herabzusetzen und zugleich durch eine weitere Bestimmung Vorsehr zu treffen seyn, daß der Beitrag mit dem Einkommen des Pflchtigen im Verhältniß stehe.

Auch für diejenigen, welche durch körperliche Gebrechen oder durch ihre Berufsgeschäfte verhindert sind, den Wehrdienst in Person zu leisten, liegt hierin kein zureichender Grund, auch der anderen Leistungsart, dem Geldbeitrage sich zu entziehen. Doch wird es angemessen seyn, rücksichtlich ihrer, nicht schlechthin vorzuschreiben, daß sie einen Beitrag leisten, sondern, wie zum Theil schon im §. 6 Abs. 2 des Gesetzes von 1848 geschehen ist, die Beurtheilung der Frage, ob ein Beitrag zu leisten sey, gleich der Bestimmung des Maasßes der Gemeindebehörde zu überlassen.

Einer der wichtigsten Punkte ist die Anschaffung der Waffen, worüber

#### §. 3 e.

Maasß geben soll. Nach dem Gesetz von 1848 hat zunächst der einzelne Wehrmann die Kosten seiner Bewaffnung zu tragen; nur ausnahmsweise soll die Gemeindekasse einreten. Es scheint uns aber dem Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mehr zu entsprechen, wenn die Waffen in der Regel aus der Gemeindekasse angeschafft werden. Sie sind dann Eigenthum der Gemeinde und die Gemeindebehörde hat darüber zu verfügen; sie ist also auch befugt, die Waffen an sich zu ziehen, wenn es im öffentlichen Interesse nicht rathsam erscheint, dieselben in den Händen der Wehrmänner zu belassen.

In den bedeutenderen Städten, wo eine größere Anzahl staatsbürgerlicher Einwohner wehrpflichtig ist, würden jedoch diese gegenüber den Gemeindegürgern allzusehr begünstigt, wenn sämtliche Waffen aus der Gemeindekasse angeschafft werden müßten, indem alsdann die Gemeindegürger nicht bloß ihre eigene Bewaffnung, sondern auch die der staatsbürgerlichen Einwohner, mittelbar wenigstens, zu bestreiten hätten. Für die bedeutenderen Städte wird daher die Vorschrift des Gesetzes von 1848 beizubehalten seyn, sofern nicht im einzelnen Falle die Gemeinde, etwa in Folge einer Verständigung mit den staatsbürgerlichen Einwohnern über einen von ihnen zu leistenden Beitrag, die Anschaffung der Waffen auf die Gemeindekasse übernimmt.

Nicht minder wichtig ist die in

#### §. 3 f.

zu erledigende Frage, wie die Offiziere der Bürgerwehr zu bestellen seyn. Der Hauptzweck der letzteren bringt es mit sich, daß der Staatsverwaltung hier ein wesentlicher Einfluß eingeräumt werden muß. Da alle Thätigkeit einer Bürgerwehr zunächst von den Anordnungen ihres obersten Befehlshabers abhängt, so ist seine Stelle bei weitem die wichtigste. Wir schlagen vor, seine Ernennung der Staatsregierung zu überlassen, ohne Rücksicht, ob die Bürgerwehr einer Gemeinde aus einem oder mehreren Bannern, oder aus einem Fähnlein, einem Zuge oder einer Rotte bestehe. Die übrigen Offiziere sollen von der Wehrmannschaft gewählt werden; da sie jedoch die Wirksamkeit des obersten Befehlshabers lähmen könnten, wenn sie einer entgegengesetzten Richtung huldigen würden, so halten wir für angemessen, daß ihre Wahl der Bestätigung der Staatsregierung unter-

worfen werde. Selbst solche Gesetze, die für eine allgemeine Bürgerwehr des ganzen Landes erlassen sind, wie das kurheffische von 1832, enthalten die gleiche Bestimmung. Wir müssen voraussetzen, daß die Staatsregierung ihre Gewalt nur im öffentlichen Interesse ausüben, daß sie nur solche Männer, welche das Vertrauen der Wehrmannschaft genießen, zu obersten Befehlshaber ernennen und den Wahlen der übrigen Offiziere nur dann die Bestätigung verweigern werde, wenn sie triftige Gründe hat, von dem Gewählten eine dem Zwecke der Bürgerwehr widerstrebende Wirksamkeit zu besorgen.

#### §. 3 g.

ist den §§. 50 und 51 des Regierungsentwurfes von 1848 entnommen, deren Vorschriften für die Bürgerwehren des vorliegenden Entwurfes passender sind, als die der §§. 43 und 44 des Gesetzes von 1848. In der Regel steht es nach unserem Vorschlage dem Bürgermeister, als dem nächsten Polizeibeamten, zu, die Bürgerwehr aufzubieten. Ist ausnahmsweise die Verwaltung der Ortspolizei einer Staatsbehörde übertragen, so ist diese zuständig; sie soll jedoch die Aufforderung an die Bürgerwehr in der Regel durch den Bürgermeister erlassen, theils damit dieser noch vor dem Vollzuge von der beabsichtigten Maßregel Kenntniß erhalte, und wenn er nicht damit einverstanden ist, der Staatspolizeibehörde seine Gegengründe rechtzeitig mittheilen könne, theils weil der Bürgermeister den Wehrmännern näher steht und deshalb zu erwarten ist, daß letztere den verlangten Dienst um so bereitwilliger leisten werden, wenn sie wissen, daß er der Aufforderung der Staatspolizeibehörde beitrete.

#### §. 3 h.

enthält im zweiten Absätze eine Bestimmung, die verhüten soll, daß ein Befehlshaber, der an den Waffenübungen besondere Freude hat, die Thätigkeit der Wehrmänner über Bedarf in Anspruch nehme. Der Entwurf von 1848 enthält im §. 66 eine ähnliche Vorschrift.

Der erste Absatz des §. 3 h., sowie die

#### §§. 3 i und 3 k.

sind den §§. 53, 54 und 56 des Entwurfes von 1848 entnommen und rechtfertigen sich wohl durch sich selbst. Auch die Strafbestimmungen der

#### §§. 3 l. bis 3 n.,

welche ihrem wesentlichen Inhalt nach den Art. 66 und 67 des Gesetzes von 1848 und den §§. 68—70 des Entwurfes zu jenem Gesetze entnommen sind, werden keiner weitern Begründung bedürfen.

Nach Art. 68 des Gesetzes von 1848 soll auch jedes Mitglied einer Bürgerwehr, welches sich einer bewaffneten Dienstverrichtung, zu der es bestimmt wird, ohne hinreichende Entschuldigung entzieht, gerichtlich mit Gefängniß bestraft werden. Diese Bestimmung glaubt Ihre Commission nicht zur Aufnahme empfehlen zu müssen. Leichtere Fälle solcher Art werden durch Disziplinarstrafen hinreichend geahndet werden; schwerere Fälle aber werden unter den §. 3 m. fallen, insofern er diejenigen Wehrmänner mit Strafe bedroht, welche in größeren oder kleineren Abtheilungen den Befehlen der Vorgesetzten im Dienste den Gehorsam verweigern.

#### §. 3 o.

stellt Grundsätze auf, welche in den Art. 69 ff. des Gesetzes von 1848, beziehungsweise in den §§. 74 ff. des Entwurfes zu jenem Gesetze weiter ausgeführt sind. Auch diese Sätze werden einer weitern Rechtfertigung nicht bedürfen.

Die Befugniß zur Auflösung einer Bürgerwehr, welche nach

#### §. 3 p.

der Staatsregierung eingeräumt werden soll, ist durch den Zweck der nach dem Entwurfe zu errichtenden Bür-

gerwehren geboten. Die gleiche Befugniß ist zum Theil auch schon in den §§. 72 und 73 des Entwurfs von 1848 der Staatsregierung vorbehalten.

Dies sind die Gründe, aus welchen die Commission die in der Anlage entworfenen Bestimmungen der hohen Kammer zur Annahme empfiehlt.

## Entwurf

### des Gesetzes über die Aufhebung des Bürgerwehrgesetzes vom 1. April 1848.

Nach den Anträgen der Commission der zweiten Kammer.

#### §. 1.

Das Gesetz vom 1. April 1848, die Errichtung einer Bürgerwehr im Großherzogthum betreffend, ist aufgehoben.

#### §. 2.

Zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung in den einzelnen Gemeinden kann eine Bürgerwehr errichtet werden, wenn in den Gemeinden, die keinen großen Ausschuß haben, die Gemeindebürger und die staatsbürgerlichen Einwohner, in den übrigen Gemeinden aber der große Bürgerausschuß und ein Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner nach gemeinsamer Berathung mit Stimmenmehrheit die Errichtung beschließen und die Staatsregierung diesen Beschluß genehmigt.

Der Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner wird von ihnen mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. Die Zahl seiner Mitglieder soll sich zur Zahl der Mitglieder des großen Bürgerausschusses so verhalten, wie die Zahl der staatsbürgerlichen Einwohner zu jener der Gemeindebürger.

#### §. 2 a.

Die Staatsregierung kann auch ohne die Voraussetzung des §. 2 die Errichtung einer Bürgerwehr in einer Gemeinde auf so lange anordnen, als sie es zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung für nöthig erachtet.

#### §. 3.

Wird in einer Gemeinde eine Bürgerwehr errichtet, so haben die Gemeindebürger und die in öffentlichem Dienste stehenden staatsbürgerlichen Einwohner in dieselbe einzutreten, sofern sie das 25te Lebensjahr zurückgelegt und das 40te noch nicht überschritten haben, waffenfähig sind und nicht in der Linie dienen.

#### §. 3 a.

Diesemigen Gemeindebürger und in öffentlichem Dienste stehenden staatsbürgerlichen Einwohner, welche das 40te Lebensjahr zurückgelegt haben, sind zum Eintritt in die Bürgerwehr berechtigt, aber nicht verpflichtet.



## §. 3 b.

Ausgeschlossen sind:

- 1) Alle, die zu einer peinlichen Strafe verurtheilt worden sind;
- 2) diejenigen, welche zu einer Arbeitshausstrafe von mindestens sechs Monaten oder zur Dienstentlassung oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs zu irgend einer Strafe verurtheilt worden sind, in den nächsten fünf Jahren nach erstandener Strafe;
- 3) diejenigen, welche sich in der polizeilichen Verwahrungsanstalt befunden haben;
- 4) die Entmündigten und Mundtoten.

## §. 3 c.

Den Eintritt in die Bürgerwehr können ablehnen:

- 1) diejenigen, welche die Kosten ihrer Bewaffnung aus eigenen Mitteln nicht zu bestreiten vermögen, sofern nicht die Gemeinde die Waffen anschafft (§. 3 e.);
- 2) die Mitglieder der versammelten Stände;
- 3) die Geistlichen und Lehrer;
- 4) die Staatspolizeibeamten und die Bürgermeister;
- 5) diejenigen, welche durch Staatsgeschäfte, Berufs- oder andere persönliche Verhältnisse verhindert sind.

## §. 3 d.

Solche, die nach §. 3 wehrpflichtig wären, aber nach §. 3 b. ausgeschlossen sind, sowie diejenigen, welche aus der Bürgerwehr ausgestoßen werden, zahlen einen jährlichen Beitrag zur Corpsskaffe, der von dem Gemeinderath mit Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse festgestellt wird, jedoch nicht über 1 Procent ihres jährlichen reinen Einkommens und nicht über 20 fl. ansteigen darf.

Zu dem gleichen Beitrag können auch die in §. 3 c. Nr. 5 bezeichneten Personen, sowie die durch Krankheit oder Gebrechlichkeit zum Dienst Untauglichen von dem Gemeinderath angehalten werden.

## §. 3 e.

In den Städten, die mehr als 3000 Einwohner haben, trägt jeder Wehrmann die Kosten seiner Bewaffnung und Ausrüstung, sofern nicht die Gemeinde die Anschaffung der Waffen für die gesammte Bürgerwehr auf die Gemeindefasse übernimmt.

In den Städten mit weniger als 3000 Einwohnern und in den Landgemeinden sind die für die Bürgerwehr erforderlichen Waffen stets aus der Gemeindefasse anzuschaffen.

## §. 3 f.

Den obersten Befehlshaber der Bürgerwehr einer Gemeinde ernennt die Staatsregierung.

Die übrigen Offiziere werden von der Wehrmannschaft, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Staatsregierung, gewählt.

## §. 3 g.

Die Einübung ausgenommen, tritt die Bürgerwehr nur in Folge einer Aufforderung der Gerichts- oder Polizeibehörde in Dienstthätigkeit.

In den Städten, wo die Ortspolizei von einer Staatsbehörde verwaltet wird, erläßt diese, bringende Fälle ausgenommen, die Aufforderung durch den Bürgermeister.

Dieselbe soll nur ergehen, wenn die gewöhnliche Polizeigewalt mit Einschluß der Gendarmerie nicht hinreichend erscheint.

## §. 3 h.

Zur Einübung, sowie zur Berathung von Wehrangelegenheiten und zu Wahlen wird die Bürgerwehr durch ihren Befehlshaber berufen.

Ueber das Maß der Einübungen kann der Gemeinderath unter Benehmen mit dem Befehlshaber allgemeine Anordnungen treffen.

## §. 3 i.

Andere Versammlungen der Bürgerwehr oder einzelner Abtheilungen derselben sind verboten.

Ebenso ist jede Berathung oder Kundgebung der Bürgerwehr oder einzelner Abtheilungen derselben über Staats-, Bezirks- oder Gemeinde-Angelegenheiten untersagt.

## §. 3 k.

Bereinigungen zwischen Bürgerwehren verschiedener Gemeinden dürfen nur mit besonderer Staatsverlaubniß stattfinden.

## §. 3 l.

Der Befehlshaber einer Bürgerwehr, welcher einer nach §. 3 g an ihn ergehenden Aufforderung nicht unverzüglich Folge leistet oder, Nothfälle ausgenommen, mit Ueberschreitung seiner Befugnisse die Dienstthätigkeit der Wehrmannschaft aufbietet, wird sofort vom Dienste enthoben und vor den Richter gestellt. Er verfällt, wenn er nicht eine höhere Strafe nach andern gesetzlichen Bestimmungen verwirkt hat, in eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten.

## §. 3 m.

Wenn Bürgerwehren oder Abtheilungen derselben eigenmächtig ausrücken oder den Befehlen der Vorgesetzten im Dienste den Gehorsam verweigern oder unter den Waffen eine Eigenmacht ausüben, so werden die Betheiligten sofort entwaffnet, des Dienstes enthoben und gerichtlich mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

## §. 3 n.

Uebertretungen der in den §§. 3 i und 3 k enthaltenen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 50 fl. oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen gerichtlich geahndet.

## §. 3 o.

Andere Uebertretungen der Dienstvorschriften werden dienstpolizeilich, in schwereren Fällen mit Entziehung des Grades oder mit Ausstoßung bestraft.

Auf diese schwereren Strafen erkennt ein aus Wehrmännern zu bildendes Wehrgericht, auf die leichteren der Befehlshaber.

## §. 3 p.

Wegen pflichtwidrigen Benehmens, sowie im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder des allgemeinen Wohles kann eine Bürgerwehr von der Staatsregierung aufgelöst werden.

§. 3 q.

Die zum Vollzuge der obigen Bestimmungen (§§. 3 bis 31) dienlichen Anordnungen, sowie alle weiter erforderlichen Vorschriften bleiben den für die Bürgerwehren der einzelnen Gemeinden zu errichtenden Statuten vorbehalten, welche der Staatsgenehmigung bedürfen.

§. 4.

Die allgemeine Errichtung einer Bürgerwehr im Großherzogthum bleibt von den Bestimmungen der künftigen Wehrverfassung abhängig.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung vom 29. October 1850.

**Leopold, von Gottes Gnaden**  
**Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, den Holzzerlös aus Staatsdomänenwaldungen und den Aufwand für Domänenmeliorationen betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir zugleich den Geheimen Referendar Kirchgesner zum Regierungs-Commissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 28. October 1850.

**Leopold.**

**Regenauer.**

Auf allerhöchsten Befehl  
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Schunggart.

**Leopold, von Gottes Gnaden**  
**Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Der Holzzerlös von Staats-Domänen-Waldungen wird ohne Ausnahme als Bestandtheil der laufenden Revenüen der Domänenverwaltung behandelt.

Art. 2.

Der Aufwand, welcher für Melioration von zu den Staats-Domänen gehörigen Grundstücken gemacht wird, ist ohne Ausnahme aus den laufenden Revenüen der Domänenverwaltung zu bestreiten.

Verhandlungen 2. Kammer 1850. 7. Beilagenheft.

18

## Art. 3.

Hinsichtlich der Theilnahme des Grundstockvermögens am Aufwande für Domänengebäude verbleibt es beim Art. 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse.

## Art. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1. Januar dieses Jahres an in Wirksamkeit.

Gegeben zc. zc.

Zur Beglaubigung:  
Schunggart.

## V o r t r a g

der

### Großherzoglichen Regierungs-Commission.

Hochgeehrte Herren!

Die Regierung hat es bekanntlich schon auf dem jüngsten Landtage versucht, die Meinungsverschiedenheit darüber, ob der Holzerlös von Domänenwaldstücken, welche der Veräußerung oder anderer Bestimmung wegen der forstwirtschaftlichen Kultur entzogen und ausgestockt werden, dem laufenden Etat oder dem Domänengrundstock gebühre, auf dem Wege der Gesetzgebung zu beseitigen. Sie hat deshalb in der Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Februar 1848 einen Gesetzesentwurf vorlegen lassen. Da dieser nicht zur Berathung gekommen ist, so hat der ständische Ausschuss bei Prüfung der Grundstockrechnungen für 1847 und 1848 hierauf aufmerksam gemacht, und Sie selbst, Hochgeehrte Herren, haben kürzlich die Erneuerung der Gesetzesvorlage angeregt.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben uns deshalb allergnädigst angewiesen, den betreffenden Gesetzesentwurf zur Berathung und Zustimmung abermals vorzulegen. Zu dessen Begründung genügt es, das bereits Gesagte zu wiederholen.

Wird Holz in einem Domänenwalde geschlagen, der forthin als solcher bewirtschaftet wird, so ist der Erlös hieraus Ertrag und fällt unbeanstandet dem laufenden Etat zu. Wird aber das Holz eines Waldes gefällt, weil der Boden veräußert oder zu anderer, als der forstwirtschaftlichen Kultur überwiesen werden soll, so kann der Erlös aus dem Holze nicht schlechthin als Ertrag betrachtet werden. Zwar ist er Ertrag, soweit das Holz nach dem Gange der Forstwirtschaft zum Hieb gekommen wäre, auch wenn man den Waldboden nicht zur Veräußerung oder nicht zur Ueberweisung an einen anderen Etat bestimmt haben würde. Er ist dagegen im Uebrigen nicht mehr Ertrag, sondern ein zu weiterer Holzherzeugung erforderliches Vermögen, ein Theil des Waldkapitals, ganz eben so, wie der Boden, der das Holz trug. Soweit aber dieser Holzerlös Kapital ist, kann er nicht dem laufenden Etat, dem Nutznießer, der nur die Früchte anzusprechen hat, sondern nur dem Grundstocke zufließen, dem das Kapital des Waldes gebührt.

Dieser Anspruch für den Grundstock kann um so weniger aufgegeben werden, als, der früheren Uebung entgegen, seit 1842 verlangt wurde, daß der Aufwand für außerordentliche Meliorationen von Domänen, die eine dauernde beträchtliche Werthserhöhung zur Folge haben, aus dem Grundstock zu entnehmen sey. Denn wenn man hierdurch den Rücksichten der Billigkeit gegen den laufenden Etat Rechnung trägt, so darf man diese Rücksichten auch nicht aus dem Auge verlieren, wo sie dem Grundstock zu statten kommen.

Der Einnahme des Grundstocks an Holzerglös müssen freilich auch Ausgaben desselben gegenübergestellt werden. Wird nämlich Waldboden ausgefodt und der landwirthschaftlichen Kultur überwiesen, so wird der im Holzbestand befindliche Kapitaltheil eigentlich nicht ganz verfügbar; er kann darum auch nicht ganz dem Grundstocke zugewendet werden. Zur Umwandlung des Waldbodens in ertragsfähiges Feld bedarf es eines Aufwandes. Der Boden muß gerodet, eingeebnet, mitunter durch Grabenziehen trocken gelegt, bei der Anlage als Wiese mit Wässerungseinrichtung versehen und angefät werden. Dieser erste Aufwand ist ein Kapitalaufwand; ihn hat der Grundstock zu leisten. Wird ferner ödes Gelände zu Feld oder Wald angelegt, so ist der Aufwand, durch welchen der Boden erst ertragsfähig wird, nicht minder einer Kapitalanlage gleich zu achten; er ist somit ein Aufwand, den der Grundstock zu tragen hat.

So ergeben sich denn für die Ansprüche und Leistungen des Grundstocks folgende Normen:

- 1) Wird ein Domänenwald der forstwirthschaftlichen Kultur entzogen und ausgefodt, weil er veräußert oder anderer Bestimmung überwiesen werden soll, so gebührt der Erlös aus dem Holze dem Grundstock, soweit dasselbe nicht auch dann zum Hieb gekommen wäre, wenn man den Wald als solchen beibehalten hätte.
- 2) Wird Waldboden zur landwirthschaftlichen Kultur bestimmt, oder wird ödes Gelände zu Feld oder Wald angelegt, so wird der erste Aufwand hiefür aus dem Grundstock geschöpft.
- 3) Wird der Werth einer Domäne durch außerordentliche Melioration — sey es mittelst kostspieliger Anlagen seither noch nicht bestandener Wege, Dämme, Brücken, Schleußen, Wasserableitungen, Wässerungseinrichtungen, Flossanstalten, oder in anderer Weise — in beträchtlichem Maße dauernd erhöht, so ist es der Grundstock, welcher den Aufwand hiefür zu bestreiten hat.

Nach diesen Normen wird, dies ist die Ueberzeugung der Regierung, mit gleicher Billigkeit gegen den laufenden Etat wie gegen den Grundstock verfahren, weder die Gegenwart auf Kosten der Zukunft, noch die Zukunft auf Kosten der Gegenwart begünstigt. Die Regierung hat es sich darum zur Pflicht gemacht, mit strenger Einhaltung der gedachten Normen zu handeln, so lange nicht eine anderweite Vereinbarung zu Stande kömmt.

Freilich ist damit nicht jeder Anlaß zu Discussionen beseitigt. Sie können hervorgerufen werden, nicht nur darüber, ob vom Holzerglös aus ausgefodten Waldungen mehr oder weniger, als wirklich geschehen, an den Grundstock zu überweisen gewesen, sondern auch darüber, ob eine Melioration unter jene gehöre, deren Aufwand der Grundstock zu tragen hat. Will man, was immerhin wünschenswerth wäre, auch solchen Discussionen vorbeugen, so gibt es nur einen Weg, den nämlich, welcher zu dem Verfahren zurückführt, das vor und bis 1842 bestanden hat, zu dem Verfahren also, welches in den ersten fünf und zwanzig Jahren von Ertheilung der Verfassung an forthin beobachtet worden ist. Nach diesem Verfahren flossen alle Holzerglöse ohne Unterschied in die laufende Rechnung; es wurden aber auch alle Meliorationen aus ihren Mitteln ausgeführt.

Soll darum die vorliegende Streitfrage im Wege der Gesetzgebung gründlich erledigt werden, so wäre es vorzugsweise ein Gesetz in dieser Richtung, das sich empfehlen dürfte.

Ein solches Gesetz wird man durch Gutheißung des Entwurfes erlangen, den wir Ihnen zu übergeben den allerhöchsten Auftrag haben.

Die Art. 1 und 2 des Gesetzesentwurfes werden hiernach keiner weiteren Erläuterung bedürfen.

Der Art. 3 ist aufgenommen, um etwaigen Zweifeln, ob der Art. 2 auch die seitherige Regel über die Theilnahme des Grundstücks am Aufwand für Gebäude habe abändern wollen, zum Voraus zu begegnen.

Der Entwurf des Gesetzes an demselben Tage dem Reichstage vorgelegt worden ist, und dem Reichstage am 17. März 1871 vorgelegt worden ist. Der Reichstag hat den Entwurf am 17. März 1871 angenommen, und dem Kaiser am 17. März 1871 vorgelegt. Der Kaiser hat den Entwurf am 17. März 1871 genehmigt, und dem Reichstage am 17. März 1871 vorgelegt. Der Reichstag hat den Entwurf am 17. März 1871 angenommen, und dem Kaiser am 17. März 1871 vorgelegt. Der Kaiser hat den Entwurf am 17. März 1871 genehmigt, und dem Reichstage am 17. März 1871 vorgelegt.

1) Die im Entwurf des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurf des Gesetzes enthalten. Die im Entwurf des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurf des Gesetzes enthalten. Die im Entwurf des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurf des Gesetzes enthalten.

2) Die im Entwurf des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurf des Gesetzes enthalten. Die im Entwurf des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurf des Gesetzes enthalten. Die im Entwurf des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurf des Gesetzes enthalten.

3) Die im Entwurf des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurf des Gesetzes enthalten. Die im Entwurf des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurf des Gesetzes enthalten. Die im Entwurf des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurf des Gesetzes enthalten.

Die im Entwurf des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurf des Gesetzes enthalten. Die im Entwurf des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurf des Gesetzes enthalten. Die im Entwurf des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurf des Gesetzes enthalten.

Die im Entwurf des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurf des Gesetzes enthalten. Die im Entwurf des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurf des Gesetzes enthalten. Die im Entwurf des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurf des Gesetzes enthalten.

Die im Entwurf des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurf des Gesetzes enthalten. Die im Entwurf des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurf des Gesetzes enthalten. Die im Entwurf des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurf des Gesetzes enthalten.

Die im Entwurf des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurf des Gesetzes enthalten. Die im Entwurf des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurf des Gesetzes enthalten. Die im Entwurf des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurf des Gesetzes enthalten.